

# aws Informationsblatt

zum Nachweis eines separaten Buchführungssystems oder geeigneten Buchführungscodes

Unternehmen, die einen EFRE-Zuschuss bekommen, sind auf Basis von Artikel 125 Abs.4 lit. B der VO (EU) 1303/2013 verpflichtet, einen separaten Buchführungscode oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Folgendes ist in dieser Hinsicht zu beachten und wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung von der aws überprüft:

1. Sollte ein Begünstigter einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen (z.B. Kapitalgesellschaft) und auch eine **Kostenrechnung** (leistungsfähiges internes Rechnungswesen, wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung udgl.) im Unternehmen bereits vorhanden sein, muss eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung eingerichtet werden z.B. eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.
2. Sollte ein Begünstigter zwar einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen jedoch **keine geeignete Kostenrechnung** vorhanden sein, muss in Abstimmung mit der Förderungsstelle vom Projektträger eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sichergestellt werden (z.B. bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge, usw....).
3. Sollte ein Begünstigter im privatwirtschaftlichen Bereich **keiner Bilanzierungspflicht** unterliegen, wie z.B. Gewerbetreibende unter Umsatzgrenzen, aber auch Freie Berufe, Land- u. Forstwirte und nur eine **Einnahme/Ausgabenrechnung** führen, ist vom Projektträger in Abstimmung mit der Förderungsstelle zu prüfen, ob im Rahmen der bestehenden Buchführung mit vertretbarem Aufwand dennoch eine Projektkostenabgrenzung möglich ist. Es kann z.B. bei investiven Projekten auch hier ein eigenes Anlagenkonto beim Führen eines Anlagenverzeichnisses eingerichtet werden.
4. Nur wenn all diese Möglichkeiten nicht gegeben sind und somit ein Ausnahmefall vorliegt, kann das vollständig ausgefüllte Endabrechnungsformular der aws als Erfüllung der Anforderung aus der Verordnung hinsichtlich eigenem Buchführungssystem bzw. Buchführungscode akzeptiert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

**Dr. Christian Lossgott**

Kredite | Kofinanzierungen

+43 1 501 75 - 456